

**S a t z u n g**

**über die Entschädigung für Ehrenbeamte**

**und sonstige ehrenamtlich tätige**

**Funktionsträger in den Freiwilligen Feuerwehren**

**der Gemeinde Westoverledingen**

**vom 13. Dezember 2012**

**geändert am 10.12.2015**  
**geändert am 22.06.2016**  
**geändert am 13.12.2017**  
**geändert am 28.02.2022**

## **Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Westoverledingen**

Aufgrund des § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 33 des Nds. Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Westoverledingen am 13. Dezember 2012 Satzung erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Ehrenbeamter und sonstiger ehrenamtlich tätiger Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Westoverledingen wird grundsätzlich freiwillig und unentgeltlich geleistet.
- (2) Für diejenigen ehrenamtlich Tätigen, die zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, wird eine Aufwandsentschädigung im Rahmen dieser Satzung gezahlt. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung.

### **§ 2 Aufwandsentschädigung**

- |  |                         |
|--|-------------------------|
| (1) Der Gemeindebrandmeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich   | 195,00 € <sup>1</sup>   |
| (2) Die Stellvertreter des Gemeindebrandmeisters erhalten jeweils eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich <sup>2</sup>  | 146,25 € <sup>1 2</sup> |
| Ist der Stellvertreter des Gemeindebrandmeisters zugleich Ortsbrandmeister, erhält er zu der Aufwandsentschädigung als Ortsbrandmeister ein Viertel der Aufwandsentschädigung des Gemeindebrandmeisters. |                         |
| (3) Die Ortsbrandmeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, die sich wie folgt staffelt:  |                         |
| a) Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung  | 60,40 € <sup>1</sup>    |
| b) Ortsfeuerwehr als Feuerwehrstützpunkt   | 67,80 € <sup>1</sup>    |
| c) Ortsfeuerwehr als Feuerweherschwerpunkt   | 71,00 € <sup>1</sup>    |
| (4) Die Stellvertreter der Ortsbrandmeister erhalten 75 von Hundert <sup>1</sup> der monatlichen Aufwandsentschädigung, die der jeweilige Ortsbrandmeister erhält.                                       |                         |

---

<sup>1</sup> geändert am 10.12.2015

<sup>2</sup> geändert am 22.06.2016

## 37.2

- (5) Der Schriftführer des Gemeindekommandos erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 22,30 €<sup>1</sup>
- (6) Der Gemeindegewerksbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 45,60 €<sup>1</sup>
- (7) Die Gerätewarte erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich je Fahrzeug 30,70 €<sup>1</sup>
- (8) Der Atemschutzbeauftragte
- a) einer Feuerwehr mit Grundausstattung erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 22,30 €<sup>1</sup>
  - b) einer Stützpunktfeuerwehr erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 35,00 €<sup>1</sup>
  - c) einer Schwerpunktfeuerwehr erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 38,20 €<sup>1</sup>
- (9) Der Gemeindejugendwart der Feuerwehr erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 42,40 €<sup>1</sup>  
Der stellvertr. Gemeindejugendwart der Feuerwehr erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 31,80 €<sup>1</sup>
- (10) Die Jugend- und Kinderwarte<sup>4</sup> erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 33,90 €<sup>1</sup>  
Die stellvertr. Jugend- und Kinderwarte<sup>4</sup> erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 25,40 €<sup>1</sup>
- (11) Der Brandschutzerzieher erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 12,70 €<sup>1</sup>
- (12) Der Gemeindepressewart erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 30,70 €<sup>1</sup>
- (13) Der Gruppenführer einer Löschgruppe eines Ortsteiles, die an eine Schwer- oder Stützpunktfeuerwehr eines anderen Ortsteiles angegliedert ist, erhält 50 vom Hundert, der Stellvertreter 37,5 vom Hundert des Betrages nach Abs. 3 Buchstabe a).<sup>1</sup>
- (14) Für die Teilnahme an einem Jugendfeuerwehrlager erhalten der Gemeindejugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 €<sup>3</sup>
- (15) Für die Teilnahme an einem Jugendfeuerwehrlager erhalten die Betreuer jeweils eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €<sup>3</sup>

<sup>3</sup> geändert am 13.12.2017

<sup>4</sup> geändert am 28.02.2022

**Abgeltung der Auslagen**

- (1) Neben den nach § 2 gewährten Aufwandsentschädigungen besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschl. Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes, des Bekleidungsgeldes, der Telefongebühren, des Schreibmaterials und ähnlichen Auslagen).
- (2) Die übrigen ehrenamtlich tätigen Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen. Der Anspruch wird auf 15,00 € im Monat begrenzt.

**§ 4  
Verdienstaussfall**

- (1) Der durch die Teilnahme an Einsätzen und Übungen (ausgenommen regelmäßige Dienststunden) und an Ausbildungsgängen, feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen nachweislich entstandene Verdienstaussfall ist neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 zu erstatten.
- (2) Bei der Erstattung des Verdienstaussfalles kann mit dem Feuerwehrmitglied und seinem Arbeitgeber vereinbart werden, dass für Arbeitsausfallzeiten das Arbeitsentgelt weitergezahlt wird und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden; die Gemeinde erstattet dem Arbeitgeber den Bruttobetrag im Rahmen des Absatzes 5.
- (3) Bei ehrenamtlich Tätigen, die in keinem Arbeits- oder Lohnverhältnis stehen, wird ein Verdienstaussfall nur für Werktage in der Zeit zwischen 6:00 Uhr und 18:00 Uhr erstattet. Der Nachweis kann durch eine persönliche Versicherung erbracht werden.
- (4) Feuerwehrmitglieder, die keine Ersatzansprüche für Verdienstaussfall geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können auf Antrag für einen nachgewiesenen Einnahmeausfall eine Erstattung bis höchstens 32,00 €<sup>4</sup> pro Stunde erhalten. Als Nachweis für einen Einnahmeausfall kann auch ein Beleg für erhöhte Geschäftskosten infolge notwendiger Inanspruchnahme einer Ersatzkraft oder Mehrarbeit von Bediensteten anerkannt werden. Für die Erstattung werden in der Regel nur die Stunden in Betracht gezogen, die während der normalen Arbeitszeit zwischen 8:00 Uhr und 18:00 Uhr anfallen.
- (5) Der Verdienstaussfall wird auf einen Höchstbetrag von 32,00 €<sup>4</sup> pro Stunde begrenzt.

---

<sup>4</sup> geändert am 28.02.2022

**Reisekosten**

Für von der Gemeinde angeordnete oder genehmigte Dienstreisen nach Orten außerhalb des Gemeindebereiches, z.B. Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerweherschulen, feuertechnischen Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen, werden sowohl die Reisekosten als auch der nachweislich entstandene Verdienstausschlag (§ 4) erstattet, soweit die Kosten nicht vom Land nach § 33 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG erstattet werden.

**§ 6****Zahlung der Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit Ablauf des Monats der Ernennung und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – Erholungsurlaub bleibt außer Betracht – länger als 3 Monate nicht aus, so entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats.
- (2) Nimmt ein Vertreter die jeweilige Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr – Erholungsurlaub bleibt außer Betracht –, so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit die für den Vertretenen festgesetzte Aufwandsentschädigung. Eine nach § 2 an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

**§ 7****Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in den Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Westoverledingen vom 18.12.2002 außer Kraft.

Westoverledingen, den 13. Dezember 2012

Gemeinde Westoverledingen

Der Bürgermeister